

Bekanntmachung

nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Grundwasserentnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens für den Beregnungsverband Itterbeck-Getelo-Wielen (vormals Wasser- und Bodenverband Itterbecker Moor, Abteilung Beregnung)

Der Beregnungsverband Itterbeck-Getelo-Wielen (vormals Wasser- und Bodenverband Itterbecker Moor, Abteilung Beregnung), Geteloer Straße 3 in 49847 Itterbeck beantragt die **Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gemäß § 8 WHG aus 228 Beregnungsbrunnen für Feldberegnungszwecke** in den Gemarkungen Getelo, Itterbeck und Wielen.

- Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der Beregnungsverband Itterbeck-Getelo-Wielen (vormals Wasser- und Bodenverband Itterbecker Moor, Abteilung Beregnung) beantragt die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus 228 Beregnungsbrunnen für Feldberegnungszwecke auf den Gemarkungen Getelo, Itterbeck und Wielen.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.4 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Absatz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gemäß der Anlage 3 unter Punkt 1 zum UVPG sind durch die zuständige Behörde zunächst die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen.

Die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser aus 228 Beregnungsbrunnen durch den Beregnungsverband Itterbeck-Getelo-Wielen (vormals Wasser- und Bodenverband Itterbecker Moor, Abteilung Beregnung) erfolgt zum Zwecke der Feldberegnung. Dabei umfasst die maximale Entnahmemenge 2.100.000 m³/Jahr im zehnjährigen Mittel. Die maximale Jahresentnahmemenge darf 3.400.000 m³/Jahr nicht übersteigen. Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen steht der anvisierten Entnahme ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenüber.

Kumulative Wirkungen wurden bei der Prognose der entnahmebedingten Absenkung durch die Übernahme aller genehmigten/beantragten Grundwasserentnahmemengen innerhalb des

Betrachtungsgebietes in einem instationären dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodell berücksichtigt. Es handelt sich um Grundwasserentnahmen für landwirtschaftliche Feldberegnung, sowie für die öffentliche Trinkwasserversorgung, welche aus dem unteren Grundwasserleiter erfolgt.

Zudem prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.1 und 2.2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs- und Qualitätskriterien beeinträchtigt sind.

Im Betrachtungsgebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung. Die höher gelegenen Bereiche (Stauchmoräne) werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Zur Bewertung zukünftiger Auswirkungen wurde das instationäre dreidimensionale Grundwasserströmungsmodell herangezogen.

Das geplante Vorhaben unterliegt damit den Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nummer 2.1 und 2.2 zum UVPG).

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß Anlage 3 Punkt 3 UVPG sind anhand der Nummern 1 und 2 der Anlage des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Das Wasserschutzgebiet Getelo wird bereits seit Jahrzehnten zur Feldberegnung und zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht vorhanden (Anlage 3 Punkt 3.1 UVPG).

Hinsichtlich des etwaigen grenzüberschreitenden Charakters im Grenzgebiet zu den Niederlanden sind bislang keine negativen Auswirkungen zu verzeichnen. Gemäß der Auswertung durch das instationäre dreidimensionale Grundwasserströmungsmodell ist das zukünftige Förderregime über Szenarienrechnungen umfassend abgebildet worden. Demnach sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. (Anlage 3 Punkt 3.2 UVPG)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus schweren und komplexen Auswirkungen sind aus dem Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten (Anlage 3 Nummer 3.3 UVPG).

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist als gering einzustufen (Anlage 3 Nummer 3.4 UVPG).

Das Grundwasserdargebot ist unter Berücksichtigung der Entnahmen Dritter (Antrag auf Erlaubnis im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens für den WAZ Niedergrafschaft zum geplanten Förderbrunnen HB XV für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf der Gemarkung Itterbeck, Flur 132, Flurstück 5/4) zu betrachten. Eine Übernutzung der Grundwasserkörpers ist durch die Veränderung des Entnahmeregimes nicht zu besorgen. Auch unter Ansetzung der Wasserrechtsmengen Dritter, wie das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf der Gemarkung Itterbeck, wird das Grundwasserdargebot unter Zugrundelegung der erfolgten Instationären Modellanalyse als ausreichend bewertet. (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG)

Die überschlägige Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht gegeben ist.

Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat